

Merkblatt für Arbeitnehmer bei Stellenwechsel

Geben Sie uns nach der Kündigung möglichst umgehend den neuen Arbeitgeber beziehungsweise dessen Vorsorgeeinrichtung bekannt. Damit Ihre Vorsorge lückenlos weitergeführt werden kann, muss die gesamte Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Wenn Sie keinen neuen Arbeitgeber haben oder die Erwerbstätigkeit aufgeben, können Sie ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank Ihrer Wahl eröffnen.

Sind wir einen Monat nach Erstellung unserer Austrittsabrechnung ohne Angaben, was mit Ihrer Freizügigkeitsleistung geschehen soll, überweisen wir sie, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, an die Stiftung Auffangeinrichtung zur Eröffnung eines kostenpflichtigen Freizügigkeitskontos.

Eine Barauszahlung können Sie geltend machen, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Sie nehmen hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und unterstehen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Wir benötigen als Nachweis eine Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse, dass Sie im Sinne der AHV als hauptberuflich selbständig Erwerbender gelten. Das Datum der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit muss auf dieser Bestätigung ebenfalls aufgeführt sein.
- Ihre Austrittsleistung beträgt weniger als Ihr persönlicher Jahresbeitrag.

Sonderfall beim endgültigen Verlassen der Schweiz:

Falls Sie die Schweiz endgültig verlassen, kann das gesamte Freizügigkeitsguthaben resp. nur ein Teil davon bar ausbezahlt werden, abhängig vom Land, in welches Sie einreisen.

Die Barauszahlung von Guthaben aus der *obligatorischen* beruflichen Vorsorge ist nicht

möglich, soweit Sie in einem *Mitgliedstaat der EU (bzw. der EFTA)* weiter versicherungspflichtig sind. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates. *Es obliegt der versicherten Person, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind.* Für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat können Sie sich an den Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, wenden.

Unterliegen Sie weiterhin der obligatorischen Sozialversicherung, bleibt der obligatorische Teil ihrer Freizügigkeitsleistung bis zur Pensionierung auf einem Freizügigkeits-sperrkonto einer Bank bzw. einer Freizügigkeitspolice einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz. Ein allenfalls vorhandener überobligatorischer Anteil kann bar ausbezahlt werden.

Bei einer Ausreise in einen Nicht-EU (bzw. EFTA)-Staat kann die gesamte Freizügigkeitsleistung bar bezogen werden.

In beiden Fällen benötigen wir als Nachweis eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde, dass Sie sich definitiv ins Ausland abgemeldet haben.

Bei Verheirateten muss der Ehepartner der Barauszahlung unterschriftlich zustimmen. Falls die Auszahlung mehr als den einfachen Jahresbeitrag beträgt, ist zu veranlassen, dass der Partner die Echtheit der Unterschrift amtlich beglaubigen lässt. Die Bestätigung kann gegen Gebühr von einem Notar oder von einem Gemeindeammann unter Vorlage von Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis beglaubigt werden.

Bei nicht verheirateten Personen ist ein aktueller Zivilstands Nachweis beizulegen.

Beträgt die Barauszahlung mehr als CHF 5'000.-, melden wir die Auszahlung der Eidg. Steuerverwaltung. Die Barauszahlung für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland unterliegt der Quellensteuer.